

Erste Änderungssatzung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Landkreis Eichsfeld

Aufgrund von § 98 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in der Sitzung am 26.09.2018 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Eichsfeld zur Ausgestaltung der Kindertagespflege im Landkreis Eichsfeld vom 02.03.2016, veröffentlicht am 22.03.2016 im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 08/2016, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird gestrichen.
2. § 2 wird gestrichen.
3. § 3 wird zu § 1
4. § 4 wird zu § 2 und erhält folgende Fassung:

Tagespflege ist zu gewähren, wenn:

1. ein Antrag durch die Eltern/Personensorgeberechtigten gestellt wird,
2. sie in der Person des Kindes begründet ist und für das Wohl des Kindes erforderlich und geeignet erscheint,
3. ein Kind im Alter vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist,
4. die Förderung eines Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in Kindertagespflege für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, da die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder in der Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit i. S. des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

Eine Änderung des Betreuungsumfanges ist jeweils zum 01. oder 15. eines Monats möglich.

5. § 5 wird zu § 3 und folgendermaßen geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 hinzugefügt:

„Die Erstattung der laufenden Geldleistungen erfolgt gem. § 23 Abs. 2 und 2 a SGB VIII in Verbindung mit § 23 ThürKitaG zum 1. des Monats.“
 - b) Absatz 2 wird zu Absatz 3 und folgendermaßen geändert:

Die Worte „des Tagespflegegeldes“ und „des überzahlten Tagespflegegeldes“ werden durch die Worte „der laufenden Geldleistung“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird zu Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift mit der Auszahlung der laufenden Geldleistung.“

d) Nach Absatz 4 wird ein neuer Absatz 5 eingeführt:

„Die Tagespflegeperson hat zum 10. eines jeden Monats einen Nachweis über die tatsächlich erbrachten Betreuungsleistungen für den vorausgegangenen Monat vorzulegen. Kommt eine Tagespflegeperson der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, kann der Jugendhilfeträger die Leistung bis zur Nachholung der Verpflichtung ganz oder teilweise entziehen. Die Leistungen dürfen nur entzogen werden, wenn die Tagespflegeperson auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist. Wird die Verpflichtung nachgeholt, hat der Jugendhilfeträger die entzogenen Leistungen nachträglich zu erbringen.“

6. § 6 wird zu § 4 und Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt angepasst:

Das Wort „Wohlfahrtspfleg“ wird durch das Wort „Wohlfahrtspflege“ ersetzt.

7. § 7 wird zu § 5 und wie folgt geändert:

a) Nr. 3 wird wie folgt angepasst:

Nach dem Wort „entsprechend“ wird „§ 8 Absatz 4 ThürKitaG“ durch „§ 10 Abs. 4 ThürKitaG“ ersetzt.

b) Nr. 4 wird wie folgt angepasst:

Nach „i. V. m.“ wird „§ 18 Absatz 1 ThürKitaG“ durch „§ 23 Abs. 1 ThürKitaG“ ersetzt.

8. § 8 wird zu § 6 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt angepasst:

Die Worte „2 Wochen“ werden durch die Worte „4 Wochen“ ersetzt.

Nach dem Wort „vgl.“ wird „§ 16 ThürKitaG“ durch „§ 18 Abs. 1 ThürKitaG“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird folgendermaßen ergänzt:

Nach dem Wort „Personensorgeberechtigten“ wird „i. S. von § 1 Abs. 4 ThürKitaG“ eingefügt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten und entsprechend anzuwenden. Bei einer ansteckenden Krankheit eines Kindes im

Sinne des Infektionsschutzgesetzes kann die Tagespflegeperson verlangen, dass für die Wiederaufnahme in die Kindertagespflegestelle eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist, aus der sich ergibt, dass das Kind gesundheitlich wieder zum Besuch der Kindertagespflegestelle geeignet ist. (Vgl. § 18 Abs. 2 ThürKitaG)

9. § 9 wird zu § 7 und wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 erhält die Fassung:

„Auf der Grundlage von § 23 SGB VIII und § 23 ThürKitaG i. V. m. der Richtlinie über die laufende Geldleistung für Kinder in Kindertagespflege des Landkreises Eichsfeld erfolgt die Erstattung der Förderleistung an die Kindertagespflegeperson pro Kind auf der Grundlage des zeitlichen Umfanges der Betreuung.“

10. § 10 wird zu § 8

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2018 in Kraft.

Heilbad, Heiligenstadt, den 16.10.2018

gez. Henning
Dr. Henning
Landrat

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 34 vom 16.10.2018 bekannt gemacht.